

GR_GERICHTE S 2014 149 vom 14. April 2015

GR Gerichte, 2015-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_149

FR: GR_GERICHTE S 2014 149 du 14 avril 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 149 del 14 aprile 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 und mit Verfügung vom 11. Juli 2014 verneinte die SUVA ihre Leistungspflicht. Die von A._____ dagegen erhobene Einsprache vom 1. August 2014 wies die SUVA mit Einspracheentscheid vom 22. September 2014 ab.

E. 3

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 21. Oktober 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie die Ausrichtung von Versicherungsleistungen. Er sei mit dem „Urteil“ nicht einverstanden. Seit dem Fussballspiel vom 12. September 2013 habe er Schmerzen im linken Knie. Diese seien nicht krankheitsbedingt. Er wäre froh, wenn ihm endlich jemand sagen könnte, was genau mit seinem Knie passiert sei. Letztendlich sei es ihm egal, ob der Kranken- oder der Unfallversicherer zuständig sei.

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin verneinte ihre Leistungspflicht in Bezug auf den am 19. Februar 2014 gemeldeten Unfall im angefochtenen Einspracheentscheid unter anderem gestützt auf die kreisärztliche Beurteilung von Dr. med. E._____ vom 3. Juni 2014, wonach die geklagten Knieschmerzen links nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 12. September 2013 zurückzuführen seien. Demgegenüber stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass er seit dem Fussballspiel vom 12. September 2013 an Knieschmerzen leide und diese keine Krankheit seien. b) Ihren Entscheid traf die Beschwerdegegnerin insbesondere aufgrund folgender medizinischer Akten: - Am 20. Februar 2014 erfolgte beim Beschwerdeführer eine MRI-Untersuchung des linken Kniegelenks durch Dr. med. F._____ von der Radiologie Y._____. In der dazugehörigen Beurteilung wurde ausgeführt, es liege allenfalls eine inzipiente degenerative Binnensignalsteigerung des medialen Meniskus im Übergang Pars intermedia/Hinterhorn vor. Es bestehe kein Nachweis einer meniskalen Rissbildung. Weiter führte er eine fokale Signalsteigerung des Knorpels betreffend die zentrale Trochlea (ca. 9 x 7 mm) mit Verdacht auf beginnender (gedeckter) Delaminierung bei intakter Knorpeloberfläche, ein angrenzend geringes subchondrales Bone bruise als Zeichen einer entzündlichen Aktivität sowie eine kleine Bakerzyste auf (SUVA-act. 8 S. 3). - Dr. med. C._____ von der Klinik Gut untersuchte den Beschwerdeführer am 13. März 2014. Im dazugehörigen Bericht vom 14.

März 2014 führte er aus, das MRI vom 20. Februar 2014 habe keine Meniskusläsion sowie eine fragliche Delaminierung des Knorpels subchondral in der Trochlea mit Bone bruise ergeben. Er könne

- 9 - die vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden nicht zuordnen und finde ein voll bewegliches, schmerzfreies Kniegelenk ohne lokale Druckdolenz vor (SUVA-act. 8 S. 2). - Gemäss den Arztzeugnissen von Dr. med. D._____ vom 7./30. April 2014, in welchen auf den Bericht der MRI-Untersuchung vom 20. Februar 2014 und den Bericht von Dr. med. C._____ vom 14. März 2014 verwiesen wurde, erfolgte die Erstbehandlung des Beschwerdeführers am 18. Februar 2014. Ausserdem wurden unklare Knieschmerzen diagnostiziert und dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsfähigkeit vom 18. Februar bis 10. März 2014 attestiert (SUVA-act. 8 S. 1 und SUVA-act. 13). - Kreisarzt Dr. med. E._____ führte in seiner Stellungnahme vom 15. April 2014 aus, es liege eine Verzögerung zwischen dem Unfallereignis und der ersten Arztkonsultation vor. Der MRI-Abklärung sei nichts Unfallkausales und nichts Pathologisches zu entnehmen (SUVA-act. 9 und 32). - In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2014 führte Kreisarzt Dr. med. E._____ aus, es liege eine Verzögerung zwischen dem Unfallereignis und der ersten Arztkonsultation vor. Aus der MRI-Abklärung ergebe sich keine unfallkausale Pathologie. Die Beurteilung durch Dr. med. C._____ habe ein klinisch unauffälliges und schmerzfreies Knie ergeben. Eine Kausalität bestehe nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit (SUVA-act. 17 und 33). Zur Begründung verwies er auf seine Beurteilung vom 15. April 2014 sowie auf die Telefonnotiz vom 23. Mai 2014. Dieser ist der Inhalt eines gleichentags geführten Gesprächs zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin zum Unfallhergang und zur verspäteten ersten Arztkonsultation zu entnehmen. Demnach habe der Beschwerdeführer am 12. September 2013 an einem Fussballspiel teilgenommen. Er habe dabei als Verteidiger gespielt. Als er bei einem Zweikampf den Ball erobert habe, sei ihm ein gegnerischer Spieler von der Seite herkommend voll in sein Knie „reingeknallt“, so dass sich sein Knie nach innen gebogen respektive verdreht habe. Er habe das Spiel dann noch unter mässigen Schmerzen zu Ende gespielt. Nach dem Fussballspiel seien die Schmerzen relativ gross, jedoch aushaltbar gewesen, so dass er arbeiten könne. Er habe dann einige Woche Pause gemacht und das Fussballtraining ausgesetzt. Er habe jedoch gearbeitet und sei nicht zum Arzt gegangen. Dies vor allem, weil er es sich nicht habe leisten können, arbeitsabwesend zu sein und aus Angst vor einem allfälligen Verlust der Arbeitsstelle aufgrund der Arbeitsunfähigkeit. Als es anfangs Jahr mit den

- 10 - Schmerzen eher schlimmer geworden sei und sein Vorgesetzter die Geschichte mit dem Knie mitbekommen habe, habe dieser ihn zum Arzt geschickt. Angesichts des grossen zeitlichen Abstands von mehr als fünf Monaten zwischen dem Unfall vom 12. September 2013 und der erstmaligen ärztlichen Untersuchung des Beschwerdeführers bezüglich die geklagten linksseitigen Kniebeschwerden am 18. Februar 2014 (vgl. SUVA-act. 8, 13 und 17) und in Würdigung der dargelegten medizinischen Akten ist das Gericht zur Auffassung gelangt, dass im Ergebnis auf die Beurteilung des Kreisarztes Dr. med. E._____ vom 3. Juni 2014 (SUVA-act. 17 und 33) abgestellt werden kann. Dessen Ausführungen, wonach der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den geklagten Kniebeschwerden links und dem geltend gemachten Ereignis vom 12. September 2013 nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei, sind nachvollziehbar und begründet, zumal den Akten keine anderslautenden medizinischen Einschätzungen zu entnehmen sind. Daran vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, dass die Knieschmerzen

erst seit dem Fussballspiel vom 12. September 2013 bestünden, nichts zu ändern. Denn aus dem Umstand, dass sich eine Gesundheitsbeeinträchtigung nach einem Unfallereignis manifestiert hat, darf nicht einfach in Anwendung der Formel „post hoc, ergo propter hoc“, wonach ein Gesundheitsschaden schon dann als durch einen Unfall verursacht gilt, weil er nach diesem aufgetreten ist, auf einen Zusammenhang geschlossen werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_454/2012 vom 20. August 2012 E.2 mit Hinweisen auf BGE 119 V 335 E.2b/bb und SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34). Selbst wenn ausgewiesen wäre, dass die geklagten linksseitigen Kniebeschwerden erst seit dem geltend gemachten Unfall vom 12. September 2013 aufgetreten sind, wäre damit nicht erstellt, dass diese Beschwerden auch tatsächlich durch den Unfall verursacht worden sind. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Krankenversicherer des Beschwerdeführers mit der Verneinung der

Leistungspflicht durch die Beschwerdegegnerin einverstanden ist (SUVA-act. 24). c) Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer geklagten linksseitigen Knieschmerzen gestützt auf die eindeutige medizinische Aktenlage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis vom 12. September 2013 zurückgeführt werden können. Damit hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für die geklagten Kniebeschwerden mangels Unfallkausalität zu Recht verneint, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.